jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/9 94/11/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §18 Abs1;
ZustG §25 Abs1;

Rechtssatz

Ein Vorgehen nach § 18 Abs 1 ZustG setzt voraus, daß ÜBERHAUPT EINE "ANDERE ABGABESTELLE" des Empfängers der Sendung bekannt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110185.X02

Im RIS seit

11.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at